



## **ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER AVP&GO FÜR DAS PRODUKT AVP&GO/GIRAVOLTA APP**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet; sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **1. MIETVERTRÄGE, RESERVIERUNGEN UND BUCHUNGEN**

1.1 Mietverträge für die Fahrzeuge der AVP&GO können ausschließlich über die AVP&GO/Giravolta App abgeschlossen werden. Der Abschluss eines Mietvertrags erfolgt automatisch bei der Buchung eines Fahrzeugs. Für jede Buchung wird ein separater Mietvertrag abgeschlossen („Einzelmietvertrag“). Die genauen Schritte und Konditionen für die Anmietung werden innerhalb der App erläutert.

1.2 Die Fahrzeuge werden über die AVP&GO/Giravolta App zur Verfügung gestellt. Die genauen Bedingungen, wie Verfügbarkeit, Reservierung und Tarifstruktur, werden in der Kosten- und Gebührenverordnung und in der App dargestellt. Die Fahrzeuge sind in zwei Kategorien aufgeteilt:

Sofortmobil: Das Fahrzeug steht Ihnen jederzeit zur Verfügung und kann an dem Standort gemietet werden, an dem es sich gerade befindet. Zudem haben Sie die Möglichkeit, es an jedem beliebigen AVP-Standort abzustellen.

Planmobil: Dieses Fahrzeug eignet sich für geplante Mietzeiträume, wie zum Beispiel für Ausflüge oder Urlaubsreisen. Es kann ausschließlich an Ihrem festen Standort abgeholt und dort auch wieder abgestellt werden.

1.3 Mit dem Öffnen des Fahrzeugs in der App beginnt der kostenpflichtige Mietzeitraum. Die maximale ununterbrochene Mietdauer desselben Fahrzeugs beträgt 27 Tage. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der maximalen Mietdauer fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

1.4 Die allgemeinen Mietbedingungen werden durch die Gebührenverordnung ergänzt, die unter [www.avp-autoland.de/avp-go](http://www.avp-autoland.de/avp-go) abrufbar ist und Gegenstand der Mietbedingungen sind.

1.5 Innerhalb der AVP/GO Giravolta App gibt es zwei Nutzungsmodi, die bei den verschiedenen Fahrzeugklassen Anwendung finden. Hierbei wird zwischen der geplanten Buchung und der spontanen Buchung unterschieden. Die Maximale Zeit bis zum Abholen des Fahrzeugs beträgt 30 min.

Bei der geplanten Buchung kann der Nutzer bis zu 30 Tage, aber mindestens 5 Minuten vor der tatsächlichen Nutzung ein Fahrzeug für einen spezifischen Zeitraum buchen. Bei entsprechender Verfügbarkeit ist das Fahrzeug für den betreffenden Zeitraum der Buchung für den Nutzer reserviert. Die Buchung kann vor Beginn der Reservierung kostenfrei storniert werden. Bei gegebener Verfügbarkeit kann der Nutzer die Buchung während der Nutzung des Fahrzeugs individuell anpassen. Die Abholung und Rückgabe des Fahrzeugs müssen jedoch in dem Reservierungszeitraum erfolgen. Im Falle einer Rückgabe vor Ende des Reservierungszeitraums wird dem Nutzer lediglich die reale Nutzungsdauer berechnet und nicht der gesamte Reservierungszeitraum. Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs können dem Nutzer Gebühren gemäß der aktuellen Verordnung berechnet werden.

Die spontane Buchung ermöglicht es den Nutzern bis zu 5 Minuten vor der geplanten Nutzung ein Fahrzeug kostenlos zu buchen. Hierbei muss der Nutzungszeitraum nicht vor Beginn festgelegt

werden, sondern beträgt maximal 10 Tage nach Start der Nutzung. Bei Überschreitung der maximalen Nutzungsdauer können dem Nutzer Gebühren gemäß der aktuellen Verordnung berechnet werden.

## **2. BEHANDLUNG UND NUTZUNG DER FAHRZEUGE**

2.1 Alle Fahrzeuge müssen mit Sorgfalt und unter Beachtung aller geltenden Gesetze und Vorschriften verwendet werden. Die Fahrzeuge dürfen ausschließlich von den registrierten Nutzern, gefahren und nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle von Unklarheiten zur Benutzung der Fahrzeuge hat der Nutzer AVP&GO zu kontaktieren [avp-go@avp-autoland.de](mailto:avp-go@avp-autoland.de) oder Service-Hotline: 09931 709-350

2.2 Die Nutzung der Fahrzeuge für gewerbliche Zwecke, Rennen, Testfahrten, oder ähnliches ist nicht gestattet.

2.3 Das Rauchen in den Fahrzeugen ist untersagt. Die Mitnahme von Haustieren ist nur in geeigneten Transportboxen erlaubt. Der Transport von Ladung (z.B. Möbel, Sperrmüll) ist nur gestattet, wenn die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und keine Gefahr für das Fahrzeug, Insassen oder Dritte besteht.

2.4 Der Nutzer muss sich vor Fahrtantritt von der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere durch eine Sichtprüfung der Reifen, überzeugen. Der Nutzer ist verpflichtet, AVP&GO über Beschädigungen, übermäßige Verschmutzungen oder sonstige Auffälligkeiten an dem jeweiligen Fahrzeug telefonisch Service-Hotline: 09931 709-350 oder per E-Mail [avp-go@avp-autoland.de](mailto:avp-go@avp-autoland.de) zu informieren.

2.5 Der Nutzer hat das Fahrzeug nach dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern (Fenster, Schiebedach, Verdeck, Kofferraum und Türen müssen verschlossen sein).

2.6 Der Nutzer muss bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit dem Fahrzeug zu jeder Zeit die jeweiligen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Verboten ist insbesondere das Führen von Fahrzeugen unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können.

2.7 Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige im Armaturenbrett ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und AVP&GO unter der 24H-Notruf-Hotline 0800 5 89 17 56 zu kontaktieren, um abzustimmen, ob die Fahrt fortgesetzt werden kann.

2.8 Wenn ein Nutzer während seiner Fahrt die Nutzung pausieren will, ist er verpflichtet, das Fahrzeug abzuschließen, verkehrssicher zu parken, alle Fenster, Türen und den Kofferraum zu schließen und mögliche Parkgebühren zu begleichen. Entstandene Kosten bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. Falschparken, Geschwindigkeitsverstöße, etc.) werden dem Nutzer zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,- gemäß der aktuellen Verordnung berechnet.

2.9 AVP&GO als Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einen Verstoß des Nutzers gegen die oben genannten Pflichten entstehen. Bei einem Verstoß des Nutzers gegen die genannten Pflichten haftet der Nutzer grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften für alle daraus entstehenden Schäden.

## **3. ENDE DES MIETVERTRAGS**

3.1 Der Mietvertrag endet mit der Rückgabe des Fahrzeugs an einem zulässigen Rückgabeort, wie in der AVP&GO/Giravolta App angegeben, und der erfolgreichen Beendigung der Miete. Dieser zulässige Rückgabeort ist ausschließlich der hinterlegte Standort, an dem das Fahrzeug angemietet wurde.

3.2 Nachdem der Nutzer das Fahrzeug ordnungsgemäß abgestellt hat, steckt er den Schlüssel in die Halterung zurück (entfällt bei Keyless-Go-Fahrzeugen) und verschließt das Fahrzeug über die

AVP&GO/Giravolta App. Hierbei wird überprüft, ob die Tankkarte und der Schlüssel (entfällt bei Keyless-Go-Fahrzeugen) sich an ihrem vorgesehenen Platz befinden, alle Fenster, Türen und der Kofferraum geschlossen sind und ob das Fahrzeug sich in einer als "AVP&GO definierten Rückgabe-Standort" befindet. Nur in diesem Fall kann der Vorgang zur Beendigung der Miete fortgesetzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor dem Beenden der Miete zu verlassen.

3.3 Der Mietvertrag endet nur und erst dann, wenn der Nutzer über die AVP&GO APP das Fahrzeug erfolgreich verschlossen hat. Der Nutzer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Beendigung der Miete vollständig abgeschlossen ist, bevor der Nutzer das Fahrzeug zurücklässt. Bei Unsicherheiten in Bezug auf die erfolgreiche Beendigung der Miete muss vor dem Zurücklassen des Fahrzeugs eine Klärung mit dem Service-Team unter 09931 709-350 von AVP&GO erfolgen, das von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr erreichbar ist. Der Mietvorgang kann dann auch durch AVP&GO als Vermieter beendet werden, er endet in solchen Fällen mit der Bestätigung durch das AVP&GO Service-Team.

3.4 Bei Nichtbeachtung der Rückgaberegeln wird dem Nutzer eine Gebühr gemäß der aktuellen Verordnung berechnet.

#### 4. LADEN BEI ELEKTROFAHRZEUGEN

4.1 Sinkt die Ladekapazität während der Miete auf weniger als 30% der Gesamtkapazität, kann bzw. sollte der Nutzer das Fahrzeug aufladen.

4.2 Der Nutzer hat alle elektrischen Fahrzeuge nach der Fahrt an die im AVP&GO Standort dafür vorgesehenen Wallboxen oder anderweitige Ladeeinrichtungen anzuschließen, und sicherzustellen, dass die Fahrzeuge den Ladevorgang begonnen haben.

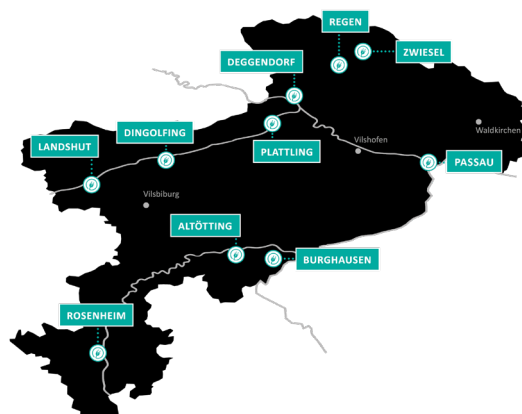
4.3 Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für Akkukapazität des Fahrzeugs während der Nutzungsdauer und muss dafür Sorge tragen, dass das Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt über genug Akkukapazität verfügt, um den Rückgabeort aus eigener Kraft zu erreichen.

4.4 Bei der Rückgabe des Fahrzeugs muss die Akkukapazität mindestens 30% der Gesamtkapazität betragen.

4.5 Für das Laden der Fahrzeuge während der Nutzungsdauer, muss die im Fahrzeug befindliche Ladekarte verwendet werden. Die Kosten für das Laden, werden dem Nutzer am Ende der Miete in Rechnung gestellt. Der Nutzer darf ausschließlich die durch die beiliegende Ladekarte abgedeckten Ladepunkte für den Ladevorgang verwenden. Bei der Verwendung anderer Ladepunkte muss der Nutzer selbst für die Ladekosten aufkommen und hat kein Recht auf eine Erstattung der Kosten durch AVP&GO.

4.6 Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladekarte ausschließlich für den Ladevorgang des über die AVP&GO/Giravolta App gemieteten Fahrzeugs zu verwenden. AVP&GO behält sich vor, jede anderweitige Verwendung der Ladekarte bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen und gemäß der aktuellen Gebührenverordnung in Rechnung zu stellen.

Standorte AVP E-Mobility Ladesäulen:



## **5. TANKEN BEI FAHRZEUGEN MIT VERBRENNUNGSMOTOR**

5.1 Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für den Tankfüllstand des Fahrzeugs während der Nutzungsdauer und muss dafür Sorge tragen, dass das Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt über genug Kraftstoff verfügt, um den Rückgabeort aus eigener Kraft zu erreichen.

5.2 Das Fahrzeug ist nach Beendigung der Nutzung vollgetankt am vorgesehenen Abstellort abzustellen.

## **6. RÜCKGABE DES FAHRZEUGES**

6.1 Fahrzeuge müssen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben werden. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgegeben oder befinden sich Abfälle irgendwelcher Art im Fahrzeug, hat der Nutzer für die Reinigung eine Kostenpauschale gemäß der aktuellen Verordnung zu tragen.

6.2 Der Nutzer hat alle elektrischen Fahrzeuge vor der Rückgabe am definierten Rückgabeort von AVP&GO dafür vorgesehenen Wallboxen oder anderweitige Ladeeinrichtungen anzuschließen, und sicherzustellen, dass die Fahrzeuge den Ladevorgang begonnen haben.

6.4 Das Fahrzeug muss ordnungsgemäß gesichert und verschlossen werden. Insbesondere müssen Türen, Fenster, Schiebedach und Kofferraum verschlossen, die Feststellbremse angezogen, das Lenkradschloss eingerastet und die Lichter ausgeschaltet werden.

6.5 Das Fahrzeug muss mit sämtlichen überlassenen Dokumenten, Tankkarten, Parkkarten und Parkausweisen zurückgegeben werden. Es dürfen keine Ausstattungs- und Zubehörgegenstände des Fahrzeuges fehlen, insbesondere nicht der Fahrzeugschlüssel (entfällt bei Keyless-Go-Fahrzeugen).

6.6 Im Falle von Beschädigungen und Verunreinigungen, die während der Mietdauer auftreten, muss der Nutzer AVP&GO unverzüglich informieren und der Nutzer kann bei eigenem Verschulden mit den entstandenen Kosten belastet werden.

## **7. PFLICHTEN BEI UNFÄLLEN, SCHÄDEN, DIEBSTAHL, ZERSTÖRUNG UND SONSTIGEM UNTERGANG DES FAHRZEUGS**

7.1 Der Nutzer ist verpflichtet, im Falle eines Unfalls, Schadens, Diebstahls, Zerstörung oder sonstigem Untergang des Fahrzeugs unverzüglich die Polizei 110 und das AVP&GO Team zu informieren.

7.2 Bei Unfällen muss der Nutzer zudem einen ausführlichen Bericht (Polizeibericht falls vorhanden) zusammen mit den Identitäten von möglichen Zeugen und der beteiligten Parteien vorlegen.

7.3 Eine Fortsetzung der Nutzung des Fahrzeugs nach einem Unfall, Diebstahl, Zerstörung oder sonstigem Untergang ist nicht gestattet, es sei denn, ein Mitarbeiter von AVP&GO hat dies ausdrücklich genehmigt.

7.4 Im Falle von Diebstahl oder Verlust des Fahrzeugs ist der Nutzer verpflichtet, umgehend Anzeige bei der Polizei zu erstatten und einem Mitarbeiter von AVP&GO darüber zu informieren.

7.5 Bei Schäden an dem Fahrzeug hat der Nutzer die Kosten für die Reparatur zu tragen, sofern er den Schaden verschuldet hat.

7.6 Sollte der Nutzer gegen eine dieser Pflichten verstoßen, kann dies zu einer Vertragsstrafe führen, deren Höhe sich nach dem jeweiligen Schaden richtet.

## **8. KOSTENPAUSCHALEN BEI PFLICHTVERSTÖßEN**

8.1 Verstößt der Nutzer gegen die Mietbedingungen, ist AVP&GO berechtigt, für den hierdurch entstehenden Aufwand, Kostenpauschalen gemäß der jeweils gültigen Gebührenübersicht zu erheben. Die Kostenpauschalen werden insbesondere für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, Vertragsverstößen sowie sonstigen durch den Nutzer verursachten Vorgänge erhoben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Bereits gezahlte Pauschalen werden auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

8.2 Die Kostenpauschalen werden nicht erhoben, soweit der Nutzer nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat, kein Aufwand entstanden ist oder der tatsächliche Aufwand wesentlich geringer war als die angesetzte Pauschale.

8.3 Die jeweiligen Pauschalen finden Sie in der anliegenden Kosten- und Gebührenverordnung.

## **9. HAFTUNG VON AVP&GO ALS VERMIETER**

9.1 AVP&GO haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Schäden, die AVP&GO oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht haben.

9.2 AVP&GO haftet für leichte Fahrlässigkeit, AVP&GO oder deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben, nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

9.3 Eine verschuldensunabhängige Garantiehafung von AVP&GO für anfängliche Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen.

9.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch im Umgang mit Fundsachen aus dem Fahrzeug.

9.5 Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Rahmen abgegebener Garantien, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

9.6 Im Übrigen ist die Haftung von AVP&GO ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

## **10. HAFTUNG DES NUTZERS UND VERSICHERUNGSSCHUTZ**

10.1. Die zur Vermietung angebotenen Fahrzeuge in der App sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben haftpflichtversichert. Sofern diese AGB nichts Abweichendes vorsehen, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015), herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen durch den Nutzer, welche zur Befreiung des Versicherers von seiner Zahlungsverpflichtung führt, entfällt der Versicherungsschutz.

10.2. Der Nutzer haftet unbeschränkt für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder falsche Bedienung des Fahrzeugs (beispielsweise Schaltfehler, Ignorieren von Warnleuchten, Falschbetankung, unsachgemäß verstautes Ladegut) entstehen. Solche Schäden sind nicht von der Haftpflichtversicherung abgedeckt.

10.3. Im Falle einer selbstverschuldeten Beschädigung oder eines Verlusts des vom Nutzer genutzten Fahrzeugs, seines Zubehörs oder einzelner Fahrzeugteile sowie bei Vertragsverletzungen haftet der Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Nebenkosten wie Expertenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, erhöhte Versicherungsprämien, Mietausfall und vorzeitige Beendigung von Leasing- oder Finanzierungsverträgen. Der Nutzer ist verpflichtet, AVP&GO von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Nutzer haftet.

10.4. Wird das benutzte Fahrzeug beschädigt oder verursacht der Nutzer einen Schaden am Fahrzeug, so ist die Haftung des Nutzers je Schadensfall auf eine Selbstbeteiligung gemäß Gebührenverordnung begrenzt, soweit die Vorgaben zur Kfz-Versicherung gemäß Ziffer 10.1 eingehalten wurden.

10.5 Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 10.4 gilt nicht, wenn der Nutzer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Hier gilt die Haftungsbeschränkung zugunsten von AVP&GO gemäß § 81 Abs. 2 VVG.

10.6 Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 10.4 gilt ferner nicht, wenn vorsätzlich gegen die Bestimmungen der AGB oder der AMB verstoßen wurde. Verstößt der Nutzer grob fahrlässig gegen eine dieser Bestimmungen, behält sich AVP&GO vor, die Haftungsbeschränkung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Eine Beschränkung auf den Selbstbehalt gemäß der Gebührenordnung kann in diesen Fällen entfallen. Die Beweislast dafür, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Nutzer. Soweit die Verletzung einer Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadens noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht von AVP&GO oder des Versicherers ursächlich ist, bleibt AVP&GO zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Obliegenheit wurde arglistig verletzt.

10.7 Macht der Nutzer vorsätzlich falsche oder unrichtige Angaben oder erteilt unvollständige oder verspätete Auskünfte, gilt Ziffer 10.6 entsprechend.

10.8. Der Nutzer haftet in vollem Umfang für Gesetzesverstöße, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Nutzer verpflichtet sich, AVP&GO von sämtlichen Bußgeldern, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die im Zusammenhang mit solchen Verstößen anfallen. AVP&GO ist berechtigt, für die Bearbeitung von Anfragen, die im Zusammenhang der Mietdauer begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten entstehen, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenverordnung zu erheben.

10.9. Versicherungs- oder Drittleistungen, die von der AVP&GO im Zusammenhang mit einem Schadenfall erhält, werden auf die Schadensersatzverpflichtungen des Nutzers angerechnet.

## **11. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

11.1 Die Entgelte für die Nutzung der Fahrzeuge richten sich nach den aktuellen Tarifen, welche auch bei der Buchung der Fahrzeuge angegeben werden. Eine entsprechende Gesamtübersicht über die Tarifstruktur ist in der Kosten- und Gebührenverordnung ersichtlich und auf der Website <https://www.avp-autoland.de/avp-go> einsehbar.

11.2 Die Berechnung der Mietkosten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der vom Nutzer gefahrenen Kilometer und der genutzten Zeit im sogenannten Pay-per-use Model.

11.3 Alle Zahlungen erfolgen über die in der App hinterlegten Zahlungsmethoden und werden von dem Zahlungsdienstleister Adyen NV verarbeitet. Der Nutzer ermächtigt AVP&GO mit der Einrichtung des Zahlungsmittels zur Abbuchung etwaiger Vertragsstrafen oder Bearbeitungsgebühren von dem hinterlegten Zahlungsmittel.

11.4 Im Rahmen jeder Buchung wird eine Kautionsleistung in Höhe von € 100,- als Sicherheitsleistung vorübergehend reserviert und wird nach ordnungsgemäßem Abschluss der Nutzung wieder freigegeben bzw. gutgeschrieben.

## **12. ÄNDERUNGEN DER AMB**

12.1 AVP&GO behält sich das Recht vor, diese Mietbedingungen jederzeit zu ändern. Die Nutzer werden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail oder auf anderem geeigneten Weg informiert. Widerspricht der Nutzer den Änderungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Mitteilung, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen.

## **13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GERICHTSSTAND**

13.1 Die Einzelvermietungsverträge unterliegen deutschem Recht.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Einzelvermietungsverträgen ist, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, der Geschäftssitz von AVP&GO.

13.3 Die Abtretung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten aus den Einzelmietverträgen durch den Nutzer an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AVP&GO zulässig.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen der Mietbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Mietbedingungen im Übrigen unberührt.

## **14. WIDERRUFSRECHT**

Ein Widerrufsrecht für Einzelmietverträge über Fahrzeuge besteht nicht (§ 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB).